jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/14 89/15/0054

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1991

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §64 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 529; ÖStZ 1994/23,24 S 414-419;

Rechtssatz

Unter Schulden iSd § 64 Abs1 BewG sind nicht nur Geldschulden (Kapitalschulden) zu verstehen, sondern alle in Geld meßbaren Verpflichtungen, die einen Betrieb wirtschaftlich belasten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989150054.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at